

www.KWG-Info.de

Kindeswohlgefährdung erkennen:

Eine Orientierung zum abgestuften Handeln

Als Fachkräfte im Kinderschutz stehen wir in der Verantwortung, Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung richtig zu deuten und angemessen zu reagieren. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, ohne voreilig zu handeln, ist eine Unterscheidung nach der Dringlichkeit des Handelns hilfreich. Wir gliedern die Anzeichen in drei Bereiche, die unterschiedliche Vorgehensweisen erfordern:

1. **Beobachten und Dokumentieren:** Anzeichen, die Anlass zur Sorge geben, aber noch mehrdeutig sind.
2. **Sofort Handeln – Gefährdungseinschätzung einleiten:** Gewichtige Anhaltspunkte, die eine unmittelbare professionelle Bewertung erfordern.
3. **Direkte Notsituation – Polizei und/oder Jugendamt einschalten:** Akute Gefahr, die ein sofortiges Eingreifen zum Schutz des Kindes notwendig macht.

Wichtiger Hinweis zur Nutzung dieser Übersicht und zur Verantwortung im Kinderschutz

Die nachfolgende Gliederung und die aufgeführten Beispiele dienen als **Orientierungshilfe** für Fachkräfte und Ehrenamtliche. Sie sollen dabei unterstützen, Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung besser einzuordnen und die Dringlichkeit des Handelns abzuwegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei allen genannten Merkmalen um eine **beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung** handelt. Die Komplexität und Vielfalt von Kindeswohlgefährdungen lässt sich nicht in einer starren Liste erfassen. Im Einzelfall können andere, hier nicht genannte Anzeichen relevant sein, oder genannte Merkmale können im spezifischen Kontext eine andere Bedeutung haben.

Die Verantwortung für die Einschätzung einer konkreten Situation und für das daraus resultierende Handeln oder Nichthandeln liegt allein bei Ihnen als handelnder Person vor Ort. Diese Übersicht kann und soll die individuelle, fachliche Beurteilung und die gesetzliche Verpflichtung zur Gefährdungseinschätzung (gemäß § 8a SGB VIII für entsprechende Fachkräfte) niemals ersetzen. Sie entbindet Sie nicht von Ihrer persönlichen und professionellen Sorgfaltspflicht.

Seitens des Verfassers dieses Textes und des Betreibers der Homepage wird keinerlei Haftung für Entscheidungen oder Maßnahmen übernommen, die Einzelpersonen oder Institutionen auf Grundlage dieser Informationen treffen oder unterlassen. Der Text dient ausschließlich der Information und Sensibilisierung im wichtigen Bereich des Kinderschutzes.

Beobachten und Dokumentieren

Anzeichen, die Anlass zur Sorge geben,
aber noch mehrdeutig sind.

Nicht jedes auffällige Verhalten ist ein sofortiger Notfall. Viele Anzeichen sind zunächst unspezifisch und können verschiedenste Ursachen haben (z.B. eine vorübergehende Entwicklungsphase, familiäre Belastungen wie Streit oder ein Trauerfall). In diesem Bereich geht es darum, aufmerksam zu werden, Entwicklungen wahrzunehmen und sachlich zu dokumentieren. Das Ziel ist, innerhalb eines Beobachtungszeitraums ein Muster zu erkennen oder auszuschließen und ein umfassenderes Bild zu erhalten. Ein einzelnes Merkmal ist selten aussagekräftig; das wiederholte oder gehäufte Auftreten von Anzeichen ist jedoch ein Grund zur Sorge.

Wichtiger Grundsatz: Die Beobachtungen sollten immer sachlich, wertfrei und mit Datum und Uhrzeit dokumentiert werden. Beschreiben Sie, was Sie konkret sehen und hören, nicht, was Sie interpretieren.

1. Körperliche und hygienische Anzeichen

- **Wiederholt ungepflegte Erscheinung:** Das Kind kommt über einen längeren Zeitraum mit schmutziger Kleidung, ungewaschen oder mit starkem Körpergeruch in die Einrichtung/Schule.
- **Ungenügende oder unpassende Kleidung:** Das Kind trägt wiederholt Kleidung, die nicht zur Jahreszeit passt (z.B. Sandalen im Winter, keine Jacke bei Kälte), oder die sichtlich zu klein/zerrissen ist.
- **Anhaltende Müdigkeit und Passivität:** Das Kind ist über Wochen hinweg auffallend blass, wirkt kraftlos, schlafst im Unterricht oder beim Spielen häufig ein.
- **Häufige, aber geringfügige gesundheitliche Probleme:** Das Kind klagt oft über Kopf- oder Bauchschmerzen ohne erkennbare medizinische Ursache, leidet häufig unter Infekten.
- **Auffälligkeiten beim Essen:** Das Kind ist extrem hungrig, "schlingt" das Essen hastig hinunter, sammelt oder versteckt Lebensmittel. (Achtung: Dies kann bei akuter Unterversorgung sofort handlungsrelevant werden!)

2. Emotionale und verhaltensbezogene Anzeichen

- **Plötzliche Verhaltensänderung:** Ein ehemals fröhliches und offenes Kind wird plötzlich sehr still, ängstlich, weinerlich oder zieht sich komplett zurück.
- **Aggressives oder zerstörerisches Verhalten:** Das Kind zeigt eine zunehmende Tendenz zu Aggressionen gegen sich selbst (z.B. Kopf an die Wand schlagen), gegen andere Kinder (beißen, schlagen) oder gegen Gegenstände.

- **Überangepasstes oder "erwachsenes" Verhalten:** Das Kind wirkt übertrieben brav, übernimmt sehr früh viel Verantwortung (z.B. für jüngere Geschwister) und zeigt kaum kindliche, spontane Verhaltensweisen ("Parentifizierung").
- **Konzentrations- und Lernschwierigkeiten:** Es kommt zu einem plötzlichen und unerklärlichen Leistungsabfall in der Schule oder das Kind kann sich kaum auf eine Sache konzentrieren.
- **Regression in der Entwicklung:** Das Kind fällt in bereits überwundene Verhaltensweisen zurück, z.B. erneutes Einnässen, Daumenlutschen, Nutzung von "Babysprache".
- **Anklammerndes oder distanzloses Verhalten:** Das Kind sucht exzessiv die Nähe von Erwachsenen, auch von fremden, oder vermeidet jegliche körperliche Berührung panisch.

3. Soziales Verhalten

- **Sozialer Rückzug und Isolation:** Das Kind findet keinen Anschluss in der Gruppe, spielt meist allein und wird von anderen Kindern gemieden oder grenzt sich aktiv ab.
- **Schwierigkeiten, Freundschaften zu schließen oder zu halten:** Es kommt wiederholt zu Konflikten, das Kind kann Regeln im Umgang mit anderen nur schwer einhalten.
- **Häufiges Fehlen:** Das Kind fehlt oft in der Schule oder Kita, die Entschuldigungen der Eltern wirken wenig plausibel oder widersprüchlich.

4. Beobachtungen im Kontakt mit den Eltern

- **Wenig emotionaler Austausch:** Die Interaktion zwischen Eltern und Kind beim Bringen oder Abholen wirkt kühl, distanziert oder von Vorwürfen geprägt.
- **Umgang mit dem Kind in der Öffentlichkeit:** Die Eltern äußern sich wiederholt abfällig über das Kind, machen es vor anderen nieder oder reagieren auf seine Bedürfnisse unangemessen (ignorant oder übermäßig hart).
- **Eltern sind schwer erreichbar:** Die Eltern nehmen Termine (z.B. Elterngespräche) nicht wahr und sind telefonisch oder schriftlich kaum zu kontaktieren.

Was tun während der Beobachtung und Dokumentation?

- **Dokumentieren:** Notieren Sie sachlich Datum, Uhrzeit und eine konkrete Beschreibung der Beobachtung.
- **Kollegialer Austausch:** Besprechen Sie Ihre Beobachtungen (anonymisiert) im Team, um eine einseitige Wahrnehmung zu vermeiden und weitere Perspektiven zu erhalten.
- **Das Gespräch mit dem Kind suchen:** Bieten Sie dem Kind ein offenes Ohr an, ohne es auszufragen.
- **Ein unterstützendes Elterngespräch anbieten:** Suchen Sie das Gespräch mit den Eltern, aber nicht mit einem Vorwurf, sondern mit einem Unterstützungsangebot.

Wenn sich die Anzeichen verdichten, ein Muster erkennbar wird oder ein Merkmal aus dem nächsten Bereich hinzukommt, **muss die reine Beobachtung beendet werden**. Dann ist der nächste Schritt zwingend erforderlich.

Sofort Handeln

Gefährdungseinschätzung einleiten:
Gewichtige Anhaltspunkte, die eine unmittelbare
professionelle Bewertung erfordern.

Die hier aufgeführten Merkmale sind gewichtige Anhaltspunkte für eine bereits bestehende oder drohende erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls. Im Gegensatz zu den oben genannten, oft mehrdeutigen Anzeichen, besteht hier ein konkreter Verdacht, der keine weitere Beobachtung ohne Intervention erlaubt. Die professionelle Pflicht gebietet es, **unverzüglich zu handeln**. Dies bedeutet, eine strukturierte Gefährdungseinschätzung (nach § 8a SGB VIII) einzuleiten und eine **insoweit erfahrene Fachkraft** zur Beratung hinzuzuziehen, um das weitere Vorgehen professionell abzustimmen. Das Hinzuziehen einer InsoFa ist für Einrichtungen nach den SGB VIII zwingend vorgeschrieben.

- Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben ggf. mit Aussagen der Kinder
- Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache
- Verbrennungen/Verbrühungen mit nicht nachvollziehbarer Ursache
- Klare Anzeichen für eine Nahrungs- und oder Flüssigkeitsunterversorgung mit Aussage des Kindes, dass es zu Hause kein Essen und Trinken gibt
- Wiederholt auftretende Rötungen/Entzündungen im Anal- und Genitalbereich ohne nachvollziehbare Ursache
- Bericht/ Schilderungen des Kindes über sexuellen Missbrauch/ übergriffiges Verhalten von Erwachsenen gegenüber Schutzbefohlenen
- Unklare Schonhaltungen und Schmerzen bei Verdacht auf körperliche Misshandlung
- Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird nicht gewährleistet
- Verwahrlosung/ Gefahr in der Wohnung (extreme Vermüllung, Schädlingsbefall, Ansammlung von Tierkot, ungesicherte Gefahrenquellen wie herumliegende Medikamente, Waffen, Drogen)
- Massive Essstörungen
- Mitteilungen über Suizidgedanken oder Vorhaben
- Kind/Jugendliche will nicht mehr nach Hause gehen (z.B. panische Angst nach Hause zu gehen, untypische Verhaltensweisen wie Weglaufen)
- Akute Phase einer Suchterkrankung eines Elternteils oder beider
- Akute Phase einer psychischen Erkrankung eines Elternteils oder beider

Direkte Notsituation: Polizei einschalten

Akute Gefahr, die ein sofortiges Eingreifen
zum Schutz des Kindes notwendig macht

In manchen Situationen ist die Gefährdung für ein Kind so akut und unmittelbar, dass ein Zuwarten – selbst für eine kollegiale Beratung – nicht zu verantworten ist. Hier spricht man von "**Gefahr im Verzug**". Das primäre Ziel ist nicht mehr die Einschätzung, sondern der **direkte Schutz von Leib und Leben des Kindes**. Die sofortige Einschaltung von Polizei (Notruf 112) erforderlich, um das Kind aus der akuten Gefahrensituation zu entfernen. Die Polizei informiert dann i.d.R. das Jugendamt.

Beispiele für eine solche akute Notsituation sind:

- Sie werden Zeuge einer akuten körperlichen Misshandlung des Kindes.
- Ein Elternteil oder das Kind selbst kündigt glaubhaft und unmittelbar bevorstehend an, sich oder anderen etwas anzutun (akute Suizid- oder Tötungsabsicht).
- Das Kind wurde offensichtlich von den Eltern zurückgelassen, ausgesperrt und ist schutzlos (z.B. ein Kleinkind allein in der Wohnung).
- Ein Elternteil befindet sich im Haushalt des Kindes in einem Zustand (z.B. durch schwere Drogen- oder Alkoholeinwirkung, eine akute Psychose), der eine unmittelbare Gefahr für das Kind darstellt (z.B. unkontrollierte Aggression, völliger Realitätsverlust).
- Ein Kind flieht aus seinem Zuhause und berichtet von massiver Gewalt, die ihm bei einer Rückkehr unmittelbar droht.
- Sie finden ein Kind in einem Zustand vor, der eine sofortige medizinische Notfallversorgung erfordert, und die Eltern verweigern diese oder sind nicht erreichbar.